**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage der BGA Geiseltal (GLL Geiseltal GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 05.08.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Allgemeine Angaben/ Antrag
* Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen und Immissionen
* Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
* Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 07/2024)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 07/2027)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 07/2024)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc99697951)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc99697952)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc99697953)

[4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc99697954)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die GLL Geiseltal GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage sowie eines neuen LNG-Lagertanks als Erweiterung ihrer bestehenden Biogasanlage. Die Teile der Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage werden dabei unter der Anlagen-Nr. 400 und der LNG-Lagertank unter der Anlagen-Nr. 500 zusammengefasst.

Als das für die Anlage benötigte Biogas wird das in der Hauptanlage erzeugte Biogas verwendet. Dieses wird in der Aufbereitungsanlage zuerst von Fremdstoffen und Feuchte befreit und dann zu Biomethan aufbereitet, welches erneut von Fremdstoffen in der Feinreinigung gereinigt wird. Das gewonnenen Biomethan wird anschließend zu LNG verflüssigt und in einen Kryotank geleitet, von wo aus es über eine kryogene Pumpe an Tankfahrzeuge abgegeben werden kann.

Die gesamte Anlage unterliegt der Störfallverordnung und ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gelände der Biogasanlage der GLL Geiseltat GmbH & Co. KG im Landkreis Burgenlandkreis, Stadt Weißenfels. Die betreffenden Gemarkungen und Flurstücke sind in Tabelle 1 aufgeführt. Insgesamt werden 1670 m2 Fläche für das Vorhaben benötigt.

Tabelle 1 - Vom Vorhaben betroffene Fluren

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
| Reichardtswerben | Flur 13 | 20/2, 22/1, 158, 159 160 |
| Großkayna | Flur 8 | 58/12, 274, 275 |

Die Biogasaufbereitungsanlage befindet sich im Außenbereich, 1080 m nordöstlich zur Ortslage Lunstädt, 2270 m südöstlich zur Ortslage Braunsbreda und 2160 m südlich zu Grosskayna. Die Zufahrt zur Biogasanlage ist über die L 180 „Naumburger Straße“ gesichert, welche unmittelbar an das Betriebsgelände angrenzt. Das Umfeld des Vorhabens ist durch das Betriebsgelände der Biogasanlage der GLL Geiseltat GmbH & Co. KG, die örtliche Schweinemastanlage der Sauwohl Immo GmbH und im Weiteren durch größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Generell ist die Fläche auf dem das Vorhaben errichtet wird im Flächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra als Sondergebiet zur Tierhaltung gekennzeichnet. Im Osten befindet sich angrenzend ein Gebiet für Grün- und Waldflächen welches den Großkaynaer See umgibt, der ca. 870 m östlich des Vorhabens liegt.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

* Ca. 200 m östlich zum Vorhaben befindet sich das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“
* 560 östlich zum Vorhaben liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“
* Der erwähnte Großkaynaer See, 870 m östlich des Vorhabens, gilt als Flächennaturdenkmal „Grube Kayna-Süd“

Gemäß dem Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt liegt als ein Archäologisches Kulturdenkmal eine obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: „Grabhügel“ 900 m westlich des Vorhabens.

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage ist unter der Nr. 1.11.2.1 und der LNG-Lagertank unter 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Errichtung und des Betriebes eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 31.08.1993 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Anlage zur Zuckerherstellung erteilt.

Dieses Grundvorhaben und die aufgrund von Änderungsgenehmigungsverfahren zugelassenen Änderungen, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Errichtung kommt es durch Materialtransport und Bauarbeiten für einen begrenzte Zeitraum, lokal zu erhöhtem Lärm und Staubemissionen. Diese können jedoch vernachlässigt werden.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage

werden zehn zusätzliche Schallquellen in Betrieb genommen. Der gemäß Schallimmissionsprognose vom 09.08.2023 nächstgelegen Immissionsort befindet sich in südwestlicher Richtung in ca. 1100 m Entfernung zur geplanten Schallquelle in Lunstädt. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm ist diese Änderung als unwesentlich einzustufen. Die für das Gebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden auch zukünftig mit 34 dB(A) am Tag und 34 dB(A) in der Nacht sicher eingehalten.

Die Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage tragen mit vernachlässigbaren Emissionen von Stickoxiden nicht zur Geruchsimmission bei. Mit dem Betrieb der Anlage ergibt sich insgesamt keine wesentliche Änderung der Emissionen von Luftschadstoffen im Vergleich zu dem bereits genehmigten Zustand der Biogasanlage und der Schweinemast.

Die Anlagen der Biogasanlage gehören zur unteren Klasse und unterliegen bereits gegenwärtig den Pflichten der Störfall-Verordnung. Es werden Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zuverlässig zu verhindern (z.B. Maßnahmen gegen Brand und gegen unzulässige Drücke).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das großflächige Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ befindet sich in ca. 200 m Entfernung östlich zum Vorhaben und schließt das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet mit ein. Das Landschaftsbild um das Vorhaben ist bereits durch die zugehörige Biogasanlage sowie die Schweinemast und die umgebende Landwirtschaft geprägt. Im Nahbereich und im weiteren Umfeld der Biogasanlage dominieren Ackerflächen das Landschaftsbild. Mit dem Vorhaben sind nur geringe Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass davon ausgegangen werden kann das kein Lebens- oder Brutraum entfernt wird. Hieraus ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Schutzgüter Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in den Boden vorgesehen und es kommt nur zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung von Flächen. Im Laufe der Bauarbeiten wird ein angrenzender asphaltierter Fahrtweg entfernt und somit kommt es im geringen Maße zu einer Entsiegelung von Fläche. Insgesamt überwiegt jedoch die Versiegelung von Fläche durch das Vorhaben. Es kann davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ausgehen.

Schutzgut Wasser

Bei den Abwässern, mit denen auf der Anlage umgegangen wird, handelt es sich um Niederschlagswasser. Das durch die Anlage zu fassende Aufkommen an Oberflächenwasser bleibt unverändert und wird örtlich versickert. Im Untersuchungsraum um die Anlage befinden sich kein Trinkwassergebiet, kein Überschwemmungsgebiet, kein Gewässer 1. Ordnung und kein Wasserschutzgebiet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Durch das Vorhaben kommt es zu einem geringen Ausstoß von Kohlenmonoxid und Stickoxiden. Diese sind jedoch verschwindend gering und liegen unter dem Bagatellmassenstrom für Stickoxide. Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch die Biogasanlage ebenfalls nicht hervorgerufen, da das Vorhaben keine erheblichen Emissionen hervorruft und mit dem Gesamtvorhaben nur relativ geringe Flächenversiegelungen verbunden sind.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Schweinemast- und der Biogasanalage dominiert. Die Errichtung der neuen Anlage mit einer maximalen Bauhöhe von 10 m (Abgaskamin) führt im Kontext der bestehenden Bebauung am Standort nicht zu einer weiträumig sichtbaren Landmarke. Der betroffene Landschaftsraum, welcher durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet ist, besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenerrichtung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Auch wird das 870 m entfernte Flächennaturdenkmal „Grube Kayna-Süd“ nicht beeinträchtigt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Errichtung der Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das nahegelegene archäologische Naturdenkmal „Grabhügel“ oder andere Schutzgüter kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.